

# Information zur Datenerhebung

(Datenschutzinformation)

Melderecht

Gemeinde-/ Stadtverwaltung	Stadt Staufen
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Bürgermeister Michael Benitz Stellvertreter: Helmut Zimmermann
Behördlicher Datenschutzbeauftragter	Stefanie Ortlieb <a href="mailto:datenschutz@staufen.de">datenschutz@staufen.de</a> , 07633 805-28
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden aufgrund von § 3 BMG zum Zweck der Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 1 und 2 des BMG erhoben und verarbeitet.
Geplante Speicherungsdauer	Die Daten werden ab sofort gespeichert und gemäß § 13 BMG nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem ein Einwohner weggezogen oder verstorben ist weiterhin für die Dauer von 50 Jahren gespeichert.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Die Daten werden mit der Software dvv.Einwohner / KM- Ewo des Kommunalen Rechenzentrums ITEOS auf dessen Server verarbeitet und gespeichert. ITEOS gewährleistet die Softwarepflege entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und unterstützt die Stadt Staufen bei der Verarbeitung.
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadtverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, <a href="mailto:poststelle@fdi.bwl.de">poststelle@fdi.bwl.de</a> beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Sie sind verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen (§ 33 ff BMG). Sind Sie damit nicht einverstanden, kann eine Geldbuße (§ 54 BMG) und Zwangsgeld festgesetzt werden.

Stand: 16.07.18